



Satzung

**über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
vom 05.07.2021**

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Zweckbestimmung und Rechtsform
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Einweisung in die Unterkunft
- § 4 Beginn und Ende der Nutzung
- § 5 Benutzung der überlassenen Räume
- § 6 Ersatz abhandengekommener Schlüssel
- § 7 Pflichten der eingewiesenen Personen
- § 8 Verbote
- § 9 Betreten der Unterkünfte
- § 10 Weisungsrecht
- § 11 Instandhaltung der Unterkunft
- § 12 Rückgabe der Unterkunft
- § 13 Haftung
- § 14 Verwaltungszwang
- § 15 Gebührenpflicht, Gebührensschuldner, Gebührenhöhe
- § 16 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein betreibt die gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form von unselbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein jeweils bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Soweit der Verbandsgemeinde keine eigenen Liegenschaften zur Verfügung stehen, werden Unterkünfte von ihr angemietet. Die Widmung angemieteter Räume und Hausgrundstücke als gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte erfolgt spätestens durch Einweisungsverfügung gegenüber den Benutzern.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die durch höhere Gewalt oder andere Gründe bereits obdachlos sind oder durch gerichtliche Zwangsräumung oder andere Gründe obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden. Die Unterbringung erfolgt nach § 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Einweisung in die Unterkunft

- (1) Obdachlose werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person bzw. die obdachlosen Personen die Einweisungsverfügung, die Unterkunftsschlüssel und die Hausordnung gegen Empfangsbekanntnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe und Lage oder auf Verbleib in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf die alleinige Nutzung eines Raumes. Gegebenenfalls müssen sich mehrere Nutzungsberechtigte eine Küche bzw. ein Badzimmer einer Gemeinschaftsunterkunft teilen.
- (3) Mit der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachte Person bzw. die untergebrachten Personen die Unterkunft beziehen. Voraussetzung für den Bezug ist eine vorherige Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung durch die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung der örtlichen Ordnungsbehörde oder mit dem in der Mitteilung der freiwilligen Aufgabe durch die untergebrachte/n Person/en angegebenen Datum. Mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die untergebrachten Personen zur Räumung der Unterkunft verpflichtet.
- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft ohne erneute Zuweisung unrechtmäßig fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit Räumung der Unterkunft. Die Kosten der Räumung werden der untergebrachten Person auferlegt.
- (4) Für den Fall, dass der/die Untergebrachte den Verpflichtungen aus § 7 Nr. 3 dieser Satzung nicht nachkommt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit der/des Untergebrachten.
- (5) Sowohl vor dem Einzug als auch beim Auszug werden die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gemeinsam durch die Nutzungsberechtigten sowie einem Vertreter der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein besichtigt und auf bestehende Mängel und Schäden hin überprüft. Zu diesem Zwecke wird beim Ein- bzw. Auszug ein Wohnungszustandsprotokoll angefertigt.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eigewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die eingewiesene Person darf in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten bzw. an den zur Nutzung überlassenen Gegenständen keine Veränderungen in Form von Um-, An- oder Einbauten vornehmen.
- (3) Dem/Der Nutzer/in ist es grundsätzlich untersagt eigenes Mobiliar in die Unterkunft zu verbringen. Auf schriftlichen Antrag können hier in begründeten Fällen der zuständigen Ordnungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Für die Dauer der Unterbringung hat er für eine anderweitige Möglichkeit der Unterstellung zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, kann in sachlich begründeten Einzelfällen eine Unterstellung des Mobiliars durch die Verbandsgemeinde erfolgen. Hierfür werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (4) Begründete Ausnahmen der Absätze 1 bis 3 bedürfen der vorherigen Einwilligung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein. Veränderungen die ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde vorgenommen wurden, werden auf Kosten des verantwortlichen Nutzers beseitigt bzw. der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

§ 6

Ersatz abhanden gekommener Schlüssel

Bei Verlust eines durch die Bediensteten der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein der eingewiesenen Person/en ausgehändigten Schlüssels, zur Benutzung der Unterkunft, haftet die eingewiesene Person in voller Höhe der Ersatzbeschaffung eines neuen Exemplars sowie aller der mit dem Verlust zusammenhängenden Kosten. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind alle ausgehändigten Schlüssel an die Verbandsgemeinde zurück zu geben. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat dieser ggf. die Kosten für den Austausch des Schlosses bzw. der Schließanlage zu tragen.

§ 7

Pflichten der eingewiesenen Personen

Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet

1. Den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. Die zuständige Stelle der Verbandsgemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
3. Vor Beginn einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die örtliche Ordnungsbehörde rechtzeitig zu informieren,
4. Die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Kommen die Unterbrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen durch die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein auf Kosten der eingewiesenen Personen durchgeführt werden.

§ 8 Verbote

- (1) Den eingewiesenen Personen ist es untersagt,
 1. in die Unterkunft Dritte aufzunehmen,
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 3. Tiere in der Unterkunft zu halten,
 4. ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
 5. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen bzw. sonstige sperrigen Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen,
 6. leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen zu lagern. Brennmaterial darf nur in kleinen Mengen an den hierfür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden,
 7. in der Unterkunft und der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
 8. bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
 9. das in den Obdachlosenunterkünften zur Verfügung gestellte Wasser über den bestimmungsgemäßen Gebrauch im Haushalt hinaus zu verbrauchen, insbesondere die Nutzung im Außenbereich ist nicht gestattet. Des Weiteren ist das Aufstellen und Befüllen von Schwimm- und Planschbecken über 1,5 m Durchmesser untersagt.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte zu den üblichen Dienstzeiten, nach formloser Anmeldung, zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft.

§ 10 Weisungsrecht

Beauftragte der Verbandsgemeinde sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, Weisungen oder die Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 11 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die Instandhaltung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte obliegt der Verbandsgemeinde.
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Untergebrachten haben für eine ordnungsgemäße Reinigung, Müllentsorgung ausreichende Belüftung und Beheizung sowie den ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen.

- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstücks gegen eine von den Untergebrachten vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Untergebrachte der Verbandsgemeinde davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Andernfalls haften die eingewiesenen Personen für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein, zu übergeben. Alle Schlüssel auch die gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Verbandsgemeinde auszuhändigen.
- (2) Die nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft oder der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen zurückgelassenen Gegenstände werden für die Dauer von 12 Wochen kostenpflichtig eingelagert. Bei Gegenständen die nicht innerhalb dieser 12 Wochen abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten.
- (3) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach ihrer Art und Güte davon auszugehen ist, dass die eingewiesenen Personen das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Ungeziefer befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Diese Gegenstände werden von der Verbandsgemeinde kostenpflichtig entsorgt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein haftet den Untergebrachten für Schäden, die von ihren Beauftragten schuldhaft verursacht worden sind.
- (2) Die Untergebrachten haften der Verbandsgemeinde für alle Schäden und Kosten, die sie durch ihr vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wurde. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesenen Personen haften, kann die Verbandsgemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Verbandsgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der in einer Obdachlosenunterkunft untergestellten Gegenstände.

§ 14 Verwaltungszwang

Räumen die eingewiesenen Personen die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§15

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht zur Benutzung gleich, wonach die Nichtnutzung der Unterkunft den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr entbindet.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen, denen durch eine Einweisung das Nutzungsrecht für eine Obdachlosenunterkunft eingeräumt worden ist. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren der Unterkunft richtet sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein für die jeweils zugewiesene Unterkunft entstehen. Die Gebührenschuld wird im Gebührenbescheid konkretisiert.

Im Einzelnen besteht die Benutzungsgebühr aus der monatlichen Miete zuzüglich der Betriebskosten, soweit diese nicht Bestandteil der Miete sind.

Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalendermonats zugewiesen, so entsteht nur eine anteilige Gebührenschuld.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges und endet mit dem Tag der Räumung bzw. der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an den Beauftragten der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

§ 16

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für die Folgemonate ist die Benutzungsgebühr spätestens bis zum dritten Werktag jeden Monats fällig.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Dritte in der Unterkunft aufnimmt,
 - b) entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 1 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
 - c) entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 1 Nr. 3 Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hält,
 - d) entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 1 Nr. 5 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen bzw. sonstige sperrigen Gegenstände außerhalb den ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellplätzen abstellt,
 - e) entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 1 Nr. 6 leicht brennbare Gegenstände bzw. Brennmaterial in größeren Mengen in der Unterkunft oder den dazugehörigen Abstellflächen lagert,
 - f) entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 1 Nr. 7 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt vornimmt. Dies gilt auch für das Errichten von baulichen Anlagen im zu Unterkunft gehörenden Außenbereich,

- g) entgegen dem Verbot in § 7 Abs. 1 Nr. 9 das zur Verfügung gestellte Wasser nicht bestimmungsgemäß gebraucht oder Schwimm- und Planschbecken mit einem Durchmesser von über 1,5 m aufstellt,
 - h) entgegen dem Verbot in § 12 Abs. 1 die Unterkunft nicht vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein übergibt sowie alle Schlüssel, auch die gefertigten Nachschlüssel, dem Beauftragten der Verbandsgemeinde aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500 Euro.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauterecken, den 05.07.2021

Gez. Müller, Bürgermeister